

Begründung zum Bebauungsplan Nr.13 ( Molfsee-westl.Möwenstraße )

I. Grundlage des Planes:

Der vorliegende Bebauungsplan wurde aufgestellt auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960. Er entspricht hinsichtlich der Baugebietsausweisung dem in Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplan und umfaßt eine Gesamtfläche von ca. 7 ha.

Der vorliegende Plan wurde von der Gemeindevertretung Molfsee in ihrer Sitzung am 7. März 1966 als Entwurf und in ihrer Sitzung vom 8. Mai 1969 als Satzung beschlossen.

II. Lage des Baugebietes:

Das Baugebiet liegt im südlichen Teil des Gemeindegebietes am östlichen Ufer des Molfsees.

Verkehrsmäßig liegt das Baugebiet in günstiger Verbindung westlich der Bundesstraße 4.

III. Entwicklung des Planes:

Der vorliegende Bebauungsplan sieht die Bebauung einiger Baulücken an der "Möwenstraße" und den Abbruch eines Gebäudes am Ufer des Molfsees vor. In Verbindung mit der Bebauung ist besonders die Erhaltung und Erweiterung des Wanderweges am Seeufer berücksichtigt worden. Der Wanderweg ist von der Fahrstraße und Parkfläche aus zugänglich und führt durch breite Grünflächen am Seeufer entlang.

IV. Versorgungseinrichtungen:

Wasserversorgung:

Die Wasserversorgung der Grundstücke erfolgt durch Anschluß an die private Wasserversorgungsanlage "Wasserwerk Rehse".

Stromversorgung:

Die Stromversorgung der Grundstücke erfolgt über das Stromnetz der Stadtwerke Kiel AG.

**Entwässerung:**

Alle Grundstücke sind an die gemeindliche Vollkanalisation (Trennsystem) anzuschließen. Mit der Durchführung der Vollkanalisation, deren Plan z.Zt. dem Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Schleswig-Holstein zur Genehmigung vorliegt, ist voraussichtlich bis 1975 zu rechnen. Soweit ein Anschluß an die Vollkanalisation noch nicht möglich ist, können die Grundstücke bis zur Fertigstellung der Vollkanalisation nur über Hauskläranlagen mit anschließender Versickerung mit Genehmigung der Unteren Wasserbehörde entwässert werden.

**Müll:**

Die Müllabfuhr von den einzelnen Grundstücken erfolgt auf freiwilliger Basis durch ein privates Müllabfuhrunternehmen.

**V. Straßen und Wege:**

Gemäß § 6 (4) des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein vom 6. Juli 1962 werden die geplanten Wohn- und Fußwege nach erfolgtem Ausbau als öffentliche Wege in die Unterhaltung der Gemeinde übernommen.

**VI. Maßnahmen zur Ordnung des Grund und Bodens:**

Soweit sich das zu bebauende Gelände in privatem Eigentum befindet und die vorhandenen Grenzen eine Bebauung nach dem vorliegenden Bebauungsplan nicht zulassen, ist eine Umlegung der Grundstücke nach § 45 BBauG. vorgesehen.

Bei Inanspruchnahme privater Flächen für öffentliche Zwecke findet das Enteignungsverfahren nach §§ 85 ff. BBauG. statt. Die genannten Verfahren werden jedoch nur dann durchgeführt, wenn die geplante Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig oder zu nicht tragbaren Bedingungen durchgeführt werden kann. Die die einzelnen Grundstücke betreffenden Maßnahmen sind aus der letzten Spalte des Eigentümerverzeichnisses zu ersehen.

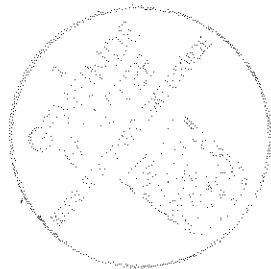
VII. Kosten:

Für die im vorliegenden Bebauungsplan vorgesehenen städtebaulichen Maßnahmen werden voraussichtlich folgende überschlägig ermittelte Kosten entstehen:

1. Wasserversorgung	13.000,--	DM
2. Stromversorgung	6.000,--	DM
3. Entwässerung	73.000,--	DM
4. Straßenbau	51.000,--	DM
5. Straßenbeleuchtung	6.000,--	DM
6. Öffentliche Anlagen	52.000,--	DM.

Der Eigenanteil der Gemeinde richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Gemeinde Molfsee vom 25.4.1968.

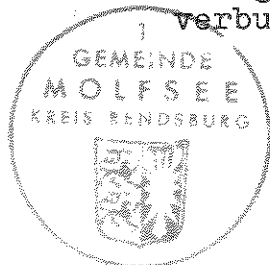
Schulensee, den 15. Sept. 1970  
G E M E I N D E M O L F S E E



*[Handwritten Signature]*  
(Bürgermeister)

*[Handwritten mark]*

Hinweis: Diese Begründung wurde aufgrund der Auflagen-  
erfüllung gefertigt. Der ergänzende Beschluß  
erfolgte am 8.5.69. Die Begründung ist mit  
der genehmigten Fassung der Begründung fest  
verbunden.



Schulensee, den 21. Nov. 1969

*[Handwritten Signature]*  
(Bürgermeister)

*[Handwritten mark]*  
...7